

## **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg- Vorpommern**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen  
vom 12. Dezember 2019

Die Grundstücksgesellschaft Kurhaus Sellin GmbH & Co. KG, Karl- Marx- Straße 26 in  
12529 Schönefeld beabsichtigt die Errichtung

„Kurhaus Sellin“  
als Appartementhotel mit 104 Suiten und drei Gewerbeeinheiten  
sowie vier dauerhaften Wohnungen

in der Gemarkung Jagdschloß, Flur 6, Flurstücke 52/1, 54/2, 56, 263/1, 264/1, 265/1, 266,  
267, 268/7, 268/8, 268/8, 268/9 und 268/10 und hat hierfür die Baugenehmigung nach § 64  
der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V  
2015 S. 334 und 344) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landesbau-  
ordnung Mecklenburg- Vorpommern (3. ÄnderG LBauO M-V) vom 19. November 2019  
(GVOBl. 2019 S. 682) beantragt.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen als untere Bauaufsichtsbehörde hat eine  
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1  
zu § 7 Abs. 1 Nr. 30. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-  
Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V 2018 S. 363) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachtei-  
ligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Insbesondere hat das geplante Vorhaben keine  
erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Belange der Biosphä-  
renreservatsverordnung im Landschaftsschutzgebiet Südost- Rügen, des Küstenschutzes und  
des Denkmalschutzes für die benachbarten denkmalgeschützten Gebäude. Eine Umweltver-  
träglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 LUVPG M-V unselbstständiger Teil  
des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, welches der Zulassungsentscheidung dient.  
Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag nach den Vorschriften der LBauO  
M-V.